

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzenten SGP
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Corinne Gygax 034 461 60 75 geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
Adresse / Indirizzo	Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Geflügelproduzenten SGP danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Swissness-Vorlage. Sie schliessen sich den Argumenten des Schweizerischen Bauernverbandes an und unterstützen diese.

Die SGP erwarten eine schnellere Umsetzung der Swissness-Vorlage. Die Verordnungen sind so rasch als möglich, allerspätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen ist bei Lebensmitteln und auch anderen Produkten in keinem Fall angezeigt. Einerseits ist die Nutzung der Swissness gänzlich freiwillig und andererseits ist das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen heute nicht erlaubt. Daher ist es nicht ersichtlich, dass für diese nicht gesetzeskonformen Verpackungen / Produkte noch eine Übergangsfrist von sage und schreibe 2 Jahren vorgesehen werden soll.

Die SGP fordern eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die keinen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand von den Betroffenen verlangt und den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden.

Markenschutzverordnung

- Die SGP begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Die SGP begrüssen die Bestimmungen zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs. Sowohl für schweizerische als auch internationale Marken.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.
- Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst.
- Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Für die Berechnung des Selbstversorgungsgrades muss die SVG-Formel $\text{Inlandproduktion} / \text{Inlandverbrauch}$ verwendet werden. Aus Sicht des SBV ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Der Veredelungsverkehr ist nicht eine

Folge mangelnder Verfügbarkeit eines Rohstoffes, sondern praktisch immer eine Frage des Preises, den die Lebensmittel verarbeitende Industrie für die Rohstoffe nicht zahlen will.

- Bagatellklausel: Für die Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der SBV bezweifelt daher die Rechtmässigkeit der vorgesehenen Bagatellklausel.
- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung des Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränk angeboten wird.
- Nachweisebene: Die Nachweisebene für verarbeitete Lebensmittel ist das Einwaage-Gewicht gemäss Rezeptur ohne zugesetztes Wasser. Der SBV stimmt dieser Regelung zu.
- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).
- Ausnahmen nach Art. 8: Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der SBV kann sich aber vorstellen einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Aus Sicht SBV ist wichtig, dass vollständige Transparenz über Ausnahmen geschaffen wird. Das vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut. Es braucht aber eine Regelung, mit der bestimmt wird, wie Produkte wieder von Anhang 1 Teil C verschwinden.
- Täuschungsschutz: In der Verordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die vorgibt, dass auch beim Einhalten der Verordnungsbestimmungen der Grundsatz des Täuschungsschutzes gilt.
- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht, deshalb verzichtet der SBV auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

- Der SBV begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4, Abs. 4	⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird, mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen.
Art. 9	¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. <u>Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.</u> Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Daher muss die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch verwendet werden. Aus Sicht des SBV ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.
Art 9, Abs. 3 (neu)	³ <u>Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die Datengrundlagen der Berechnungen für den SSVG der einzel-</u>	Die Berechnungen müssen zumindest auf Anfrage auch allen weiteren Interessierten Kreisen öffentlich gemacht werden. Für die Glaubwürdigkeit der Vorlage gegenüber den Konsumenten aber auch innerhalb der Branche, ist es wichtig, dass die Berechnungen und die Datengrundlage transparent behandelt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>nen Rohstoffe.</u>	
Art. 10, Abs. 2 (neu)	² Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.
Art. 11	Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für den SBV ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Der SBV fordert ein Inkrafttreten per 1.1.2016. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Die SGP unterstützen den Erlass von 2 Anhängen
Anhang 2	Ente-, Gans-, Perlhuhnfleisch Geflügelfleisch a.n.g	Bei der oben genannten Position handelt es sich offenbar um die Position in der Aussenhandelsbilanz. Bei der Position Gelfügelfleisch a.n.g um die Innenhandelsbilanz. Diese beiden Positionen sind zusammenzuführen.
Anhang 2	Huhnfleisch	Eine Präzisierung, Poulet und Legehennenfleisch, ist hier der Verständlichkeit halber angebracht.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Siehe allgemeine Bemerkungen		